



Grabmalverordnung (GrabmV)

1. Ausgangslage

Im Rahmen der laufenden Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen des Bestattungswesens wurde auch die bisherige Verordnung über das Bestattungswesen (Friedhofordnung) vom 18. Juni 2013 (SG 390.110) als Verordnung zum Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (SG 390.100) überprüft und überarbeitet. Entsprechend dem Vorgehen beim neuen Bestattungsgesetz wurde in der Bestattungsverordnung der gesamte Aufgabenbereich in das Bestattungswesen einerseits und das Friedhofswesen andererseits aufgeteilt. Das Bestattungswesen liegt in der Zuständigkeit des Kantons, das Friedhofswesen in jener der Gemeinden, wobei in der Stadt Basel der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde tritt (vgl. § 8 Abs. 1 neues Bestattungsgesetz). Dementsprechend gelten die Verordnungsbestimmungen über das Bestattungswesen – neben den allgemeinen Bestimmungen, den Ausführungsbestimmungen und den Schlussbestimmungen – im ganzen Kanton, während die Regelungen zum Friedhofswesen grundsätzlich nur für die Stadt Basel gelten. In diesem Zusammenhang sollen die Bestimmungen der bisherigen Friedhofordnung über die Grabmäler herausgelöst und in die hier erläuterte Grabmalverordnung) überführt werden. Da diese Bestimmungen in den Aufgabenbereich des Friedhofwesens fallen, ist die Grabmalverordnung grundsätzlich nur in der Stadt Basel anwendbar. Nur wenn Vorschriften der Gemeinden Bettingen und Riehen fehlen, kommt sie dort sinngemäss zur Anwendung (vgl. § 1 Abs. 3 Grabmalverordnung [GrabmV]).

Durch die Verkürzung der Bestattungsverordnung und das Zusammenfassen der Bestimmungen über Grabmäler in einer eigenen Verordnung wird die Handhabung der Verordnungsbestimmungen, die die Vorgaben des Gesetzes zu den Grabmälern konkretisieren, übersichtlicher und einfacher. Die neue GrabmV besteht aus zwanzig Paragraphen, die teilweise ohne Änderungen aus der Friedhofordnung übernommen wurden. Daneben wurden gewisse Bestimmungen aber auch geändert oder gänzlich neu gestaltet. Erweitert wurden die Bestimmungen über die Grabmäler durch Normen aus den „Ergänzenden Grabmal-Vorschriften für den Wolfgottesacker“, welche die Stadtgärtnerei als Ausführungsbestimmungen erlassen hatte, nun aber auf Verordnungsstufe gehoben werden sollen.

Inhaltlich umfasst die Verordnung Bestimmungen betreffend das Grabmalwesen auf dem Friedhof am Hörnli und dem Wolfgottesacker. Sie regelt die Zuständigkeiten sowie das Bewilligungsverfahren für Erstellung und Entfernung von Grabmälern und enthält die materiellen Vorgaben für Grabmäler.

Ziel ist es, eine neue, schlanke und gut verständliche Verordnung zu schaffen, welche die heutige Praxis umfassend abbildet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Gegenstand und Geltungsbereich (1. Kapitel, § 1)

Die neue Verordnung regelt gemäss § 1 Abs. 1 das Grabmalwesen auf dem Friedhof am Hörnli und dem Wolfgottesacker. Neu wird der Begriff „Grabmal“ unmittelbar am Anfang der Verordnung definiert: Als Grabmal gilt ein Grabzeichen, welches an der Grabstätte einer verstorbenen Person für eine bestimmte Zeit fest installiert ist (Abs. 2). Wie schon gemäss der bisherigen Friedhoford-

nung wird der Geltungsbereich der Grabmalvorschriften auf die Friedhöfe der Gemeinden Bettingen und Riehen ausgedehnt, sofern die Gemeinden keine eigenen Bestimmungen erlassen (Abs. 3).

2.2 Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen (2. Kapitel, § 2)

Entsprechend der Kompetenzzuweisung in der Bestattungsverordnung bezeichnet auch die Grabmalverordnung in § 2 Abs. 1 die Stadtgärtnerei als zuständige Behörde. Mit der Verwendung des Begriffs der „zuständigen Behörde“ im Rest der Grabmalverordnung wird erreicht, dass bei einer künftigen Änderung der Zuständigkeit nicht diverse, sondern nur eine Bestimmung angepasst werden muss. Mit § 2 Abs. 2 wird der Stadtgärtnerei ebenfalls in Analogie zur Bestattungsverordnung die Kompetenz übertragen, ergänzend zur Grabmalverordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wobei diese der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements bedürfen (Abs. 3).

2.3 Gesuch und Bewilligung (3. Kapitel, §§ 3 - 6)

Bis anhin ist die Bewilligungspflicht für das Aufstellen eines Grabmals in § 13 des geltenden Bestattungsgesetzes geregelt, während § 49 Abs. 1 der geltenden Friedhofordnung auch den Austausch oder die Verlegung eines bestehenden Grabmals der Bewilligungspflicht unterstellt. § 61 Friedhofordnung statuiert die Bewilligungspflicht für die Entfernung von Grabmälern und schliesslich verlangt § 62 Abs. 1 der Friedhofordnung auch für die Änderung an bestehenden Grabmälern eine Bewilligung. Neben der Bewilligungspflicht kennt die geltende Friedhofordnung in § 61 Abs. 3 und 4 eine Meldepflicht in den Fällen, in denen ein Grabmal im Rahmen der ordentlichen Grababräumung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder zur Anbringung einer Nach- und Inschrift entfernt wird.

Neu statuiert § 28 Bestattungsgesetz für das Erstellen und jedes Entfernen von Grabmälern sowie für jegliche anderen Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern eine Bewilligungspflicht. Obwohl grundsätzlich nicht erforderlich, wiederholt § 3 Abs. 1 Grabmalverordnung den § 28 des Bestattungsgesetzes, da dies für Angehörige und Grabmalhersteller die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschriften der Grabmalverordnung über das Bewilligungsverfahren erhöht. Die frühere Meldepflicht soll aufgegeben werden und für die bisher nur meldepflichtigen Tatbestände soll neu ebenfalls eine Bewilligungspflicht gelten. Diese dient im Zusammenhang mit der Entfernung und der Bearbeitung eines bestehenden Grabmals nicht zuletzt auch einem gewissen Eigentümerschutz; Bewilligungen für die Entfernung oder Bearbeitung eines Grabmals werden nur erteilt, wenn die Zustimmung der Eigentümerschaft zu den geplanten Arbeiten vorliegt. Bereits gemäss § 62 Abs. 2 Friedhofordnung musste vor der Ausführung geplanter Nach- und Inschriften die Bestätigung der zuständigen Behörde abgewartet werden, dass dem Vorhaben nichts entgegensteht, was letztlich nichts anderes als eine Bewilligung darstellte.

Die §§ 3 und 4 enthalten im Übrigen die Vorgaben, denen ein Grabmalgesuch zu entsprechen hat. Die Absätze 3 und 4 von § 3 entsprechen im Wesentlichen § 49 Abs. 2 und 3 Friedhofordnung, wobei gewisse sprachliche Änderungen (z.B. „Gesuch“ an Stelle von „Antrag“; „zuständige Behörde“ an Stelle von „Stadtgärtnerei“) und eine teilweise neue Gliederung vorgenommen wurden. Absatz 4 nimmt zusätzlich Ziffer 5 der aktuellen ergänzenden Grabmalvorschriften für den Wolfgottesacker auf und gilt neu für sämtliche Friedhöfe. Neu ist § 3 Abs. 2, gemäss dem Bewilligungsgesuche mit dem von der zuständigen Behörde vorgesehenen Formular einzureichen sind. Betrifft ein Gesuch ein Grab auf dem Wolfgottesacker, gelten gemäss § 4 erhöhte Anforderungen. Zusätzlich zu den in § 3 geforderten Unterlagen werden dort eine massstäbliche Zeichnung der Grabmalreihe (mit je zwei Nachbarsteinen links und rechts) sowie eine Zeichnung der Schriftzeichen in Originalgrösse (je 3-4 Buchstaben und Ziffern) verlangt. Dies ist für die Beurteilung neuer Grabmäler auf dem unter Denkmalschutz stehenden Wolfgottesacker mit den zahlreichen geschützten Grabmälern zwingend erforderlich, wobei die die Denkmalpflege von der zuständigen

Grabmalbewilligungsbehörde, d.h. der Stadtgärtnerei, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens involviert wird.

§ 5 bestimmt, dass Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen versehen werden können (Abs. 1), und setzt die Gültigkeitsdauer der Bewilligung auf ein Jahr fest, wobei diese auf begründetes Gesuch hin verlängert werden kann. Er übernimmt damit § 49 Abs. 4 und 5 der geltenden Friedhofordnung ohne Veränderung. Verfügungen betreffend Grabmalgesuche sind - wie alle anderen Verfügungen der Grabmalbehörde - mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäss § 37 Abs. 1 Bestattungsgesetz zu versehen, wonach dagegen innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet Einsprache bei der Leiterin oder dem Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden kann. Die Leiterin bzw. der Leiter der Stadtgärtnerei kann im Rahmen der Beurteilung der Einsprache die Stellungnahme der Friedhofkommission dazu einholen (§ 4 Abs. 2 Bestattungsverordnung).

§ 6 hält fest, dass die mit Arbeiten an Grabmälern beschäftigten Personen dazu verpflichtet sind, die entsprechende Bewilligung auf Verlangen dem Friedhofpersonal vorzuweisen. Diese neue Bestimmung dient dem Vollzug der vorliegenden Bestimmungen bzw. der gestützt darauf erlassenen Verfügungen.

2.4 Grabmäler (4. Kapitel, §§ 7 - 15)

Das 4. Kapitel enthält die materiellen Vorschriften über die Ausgestaltung von Grabmälern. In Abweichung zur Friedhofordnung verwendet die Grabmalverordnung den Begriff „künstlerisch“ nicht mehr, sondern spricht von „kunsthandwerklicher“ Gestaltung. Damit sollen Kunstwerke als Grabmäler natürlich nicht ausgeschlossen werden, eine entsprechende Qualität ist aber nicht nötige Voraussetzung eines Grabmals. Mit dem Begriff des Kunsthandwerks wird an Grabmäler dennoch ein gewisser Anspruch an die Materialität, Verarbeitung und Ästhetik der Formgebung gestellt.

Der Gestaltung des Friedhofs wegen ist eine Regulierung der Anzahl und der Arten der zugelassenen Grabmäler unumgänglich. § 50 der Friedhofordnung wurde daher mit kleinen Änderungen in § 7 überführt: Grundsätzlich gilt, dass auf jedem Grab nur ein Grabmal errichtet werden darf (Abs. 1). Zulässig sind stehende oder liegende Grabmäler sowie Plastiken oder Skulpturen (Abs. 2). Lässt die Gestaltung das Anbringen der Schrift auf einer Skulptur oder Plastik nicht zu, kann eine separate Liegeplatte als Schriftträger bewilligt werden (Abs. 3). Für die Ordnung besonderer Grabgestaltung nicht-christlicher Religionen (z.B. Kopf- und Fussstein bei muslimischen Gräbern) kann die zuständige Behörde besondere Vorschriften erlassen (Abs. 4).

§ 8 regelt die zulässigen Materialien von Grabmälern (Abs. 1). Diese bleiben grundsätzlich gleich wie bisher in § 51 Friedhofordnung geregelt. Neu ist jedoch, dass bei der Erstellung eines Holzgrabmals nur noch die Verwendung von Holz europäischer Herkunft (einschliesslich der Türkei) zulässig ist. Wie die Einschränkung auf Natursteine europäischer Herkunft wird damit ein einheitlicheres, ruhigeres Bild auf den Grabfeldern geschaffen. Darüber hinaus soll der Import von Tropenhölzern nicht gefördert werden. Schliesslich ist auch auf den Umstand hinzuweisen, dass durch den Import von Holz gefährliche Schadorganismen, wie z.B. der asiatische Laubholzbockkäfer, eingeführt werden können, weswegen der Bund zum Schutz vor Einschleppungen solcher Organismen eine Meldepflicht für Holzimporte aus bestimmten Regionen ausserhalb von Europa erlassen hat. Mit dem Erlass dieser Einschränkung wird bezweckt, jegliche potentielle Gefährdung durch Schadorganismen auszuschliessen. Die Verwendung von in Absatz 1 nicht genannten Materialien wie beispielsweise Glas oder Kunststein ist wie bis anhin nicht absolut ausgeschlossen, aber nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig (Abs. 2). Dabei hat die zuständige Behörde nicht nur den ästhetischen Aspekt in ihre Beurteilung einzubeziehen, sondern auch eher praktische Argumente wie beispielsweise die Lebensdauer des verwendeten Materials. Für Grabmäler auf dem Wolfgottesacker ist übermässig buntes und durch Einschlüsse oder Adern stark unruhig wirkendes Gestein unzulässig (Abs. 3). Diese Be-

stimmung wurde aus Ziffer 2 der aktuellen ergänzenden Grabmal-Vorschriften für den Wolfgottesacker übernommen.

§ 9 betrifft die zulässigen Masse von Grabmälern, wobei Absatz 1 die Festsetzung der konkreten Masse der zuständigen Behörde überträgt. Ziel dieser Massvorgaben ist wiederum, eine gewisse, der Erscheinung der Gesamtanlage zuträgliche Einheitlichkeit der Grabmäler zu erreichen. Absatz 2 hält entsprechend § 55 Abs. 4 Friedhofordnung den wichtigen Grundsatz fest, wie die Höhe der Grabmäler gemessen wird, und definiert den Plattenweg vor dem Grab als Fixpunkt.

§ 10 nimmt sich der Gestaltung der Grabmäler an. Diese Bestimmungen werden grundsätzlich aus den §§ 52 und 53 der Friedhofordnung übernommen und leicht angepasst: So hat ein Grabmal nach Absatz 1 in Motiv, Symbolik und Schrift kunsthandwerklich gestaltet zu sein. Steine mit in der Vorderfläche oder Kopfpartei eingeschweiften und vergleichbaren Erscheinungsformen sind unzulässig (Abs. 2). Der Einsatz von Farben ist weiterhin nur zur Ausmalung von eingravierten Motiven, Symbolen und Schriften gestattet, wobei die Farbgestaltung nach Absatz 3 monochrom und harmonisch zu sein hat (früher „dezent und monochrom“). Diese Umwandlung dient einerseits einer einheitlichen Begriffsverwendung (vgl. § 56 Abs. 1 Friedhofordnung bzw. § 13 GrabmV). Andererseits wird mit dem neu verwendeten Begriff auch festgelegt, dass sich die Farbgestaltung an das Grabmal als Gesamtwerk anzupassen hat. Der Handlungsspielraum der Farbgestaltung wird dadurch insofern eingeschränkt, als die Farbgestaltung so gewählt werden muss, dass das Grabmal in seiner gesamten Ausgestaltung ein stimmiges und in sich passendes Gesamtbild ergibt. Von der Regelung betreffend die Verwendung monochromer Farbe werden vergoldete Schriften und Symbole ausdrücklich ausgenommen (Abs. 4). Die Verwendung vergoldeter Schriften und Symbole hat historischen Charakter, soll weiterhin möglich sein und ist durchaus gewünscht.

§ 11 betrifft die Bearbeitung der Grabmäler. Die Vorgabe, wonach Politur bei Grabmälern nicht zulässig ist und geschliffene Flächen aller Art weder spiegeln noch glänzen dürfen (Abs. 1), entspricht der Tradition in der Nordwestschweiz, welche sich insbesondere auch klar gegenüber der Tradition im angrenzenden deutschen Raum und dem Elsass abgrenzt, weshalb weiterhin daran festgehalten werden soll. Grabmäler auf dem Wolfgottesacker müssen zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen allseitig und gleichmässig bearbeitet sein (Abs. 2). Auch diese Vorschrift entspricht der bisherigen Praxis (ergänzende Vorschriften für den Wolfgottesacker), die aus Sicht des Denkmalschutzes weiterhin so bestehen soll.

§ 12 hält bezugnehmend auf § 10 fest, dass die dargestellten Motive und die kunsthandwerkliche Qualität der Grabmaldarstellung dergestalt sein müssen, dass sie der Würde des Ortes entsprechen (Abs. 1). Die bisherige Vorgabe, dass die Form, die einem Plastik als Giessvorlage dient, ein Unikat sein muss, wurde gestrichen. Ebenfalls gestrichen wurde die Vorgabe, dass keine massenweise hergestellten Reliefs verwendet werden dürfen. Weiterhin nicht gestattet ist die Verwendung von Fotografien auf Grabmälern (Abs. 2), wobei die zuständige Behörde bezüglich Portraitfotografien Ausnahmen vorsehen kann. Diese Ausnahmen sind auf Stufe der Ausführungsbestimmungen zu definieren.

Praktisch inhaltlich unverändert übernimmt § 13 die bisher in § 56 Friedhofordnung festgelegten Voraussetzungen für Inschriften. Demnach haben sich Schriften in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung harmonisch in das Grabmal einzufügen (Abs. 1). Auf Findlingen, bruchrohen, unbearbeiteten findlingsähnlichen oder gesprenkte Steinen sind nach Absatz 2 nur handwerklich eingravierte Schriften zulässig. Aufgesetzte Schriften können demnach nur auf Grabmälern aus Hartgestein und auf solchen mit ebengearbeiteten Flächen angebracht werden, wobei solche aufgesetzte Schriften aus wetterbeständigem Metall bestehen müssen (Abs. 3). Nach Absatz 4 darf die Erstellerin oder der Ersteller eines Grabmals, sofern die ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers vorliegt, ihren bzw. seinen Namen unauffällig anbringen. Schriften von Grabmälern auf dem Wolfgottesacker wiederum dürfen nur auf ruhigen, gleichmässig gearbeiteten Flächen angebracht bzw. graviert werden (Abs. 5). Konkretere Vorgaben bezüg-

lich der Darstellung der Schrift wie z.B. die Verwendung von Schablonenschriften, können – soweit zur näheren Definition der Anforderungen an die kunsthandwerkliche Gestaltung nötig – gestützt auf § 2 Abs. 2 in den Ausführungsbestimmungen statuiert werden.

Zur besseren Lesbarkeit und Gliederung werden die Bestimmungen über die Nachschriften von den Bestimmungen über die Inschriften getrennt und als § 14 wiedergegeben. Dieser besagt, dass Nachschriften – wie bis anhin – auf das bestehende Grabmal zu platzieren sind und in der gleichen Technik und Grösse wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden müssen (Abs. 1). Kann eine Nachschrift aufgrund von Platzmangel nicht mehr auf dem bestehenden Grabmal angebracht werden, kann die zuständige Behörde eine der Art des stehenden Grabmals entsprechende Liegeplatte bewilligen (Abs. 2). Diese Bestimmung dient der Einheitlichkeit eines Grabmals.

Zum Schluss dieses Kapitels werden in § 15 Ausnahmen zu den vorherigen Bestimmungen statuiert. Durch diese Bestimmung wird der Vollzugsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall nach vorhergehender Prüfung ein von den Vorschriften abweichendes, aber ausserordentlich kunsthandwerklich ausgestaltetes Grabmal zu ermöglichen.

2.5 Setzen und Unterhalt von Grabmälern (5. Kapitel, §§ 16 - 20)

Wie bereits erwähnt, muss ein Grabmal gemäss § 5 Abs. 2 innert eines Jahres nach erteilter Bewilligung aufgestellt, verlegt oder ausgetauscht werden. Nach Ablauf dieses Jahres entfällt die Bewilligung, sofern nicht eine Verlängerung beantragt oder eine solche abgelehnt wurde. Demgegenüber regelt § 16 Abs. 1 GMV, ab welchem Zeitpunkt ein Grabmal frühestens gesetzt werden darf. Die Dauer dieser Frist hängt jeweils von der Art des Grabes ab. Diese Vorschrift ist zum Schutz der Grabmäler erforderlich: Nach einer Bestattung kann es vorkommen, dass der Boden weiter absinkt. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass Grabmäler umstürzen oder mit dem Boden absinken würden. Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung entsprechen ohne Änderungen § 58 Abs. 5 und 6 Friedhofordnung, welche sich hauptsächlich an das mit der Setzung des Grabmals beauftragte Unternehmen richten. Es wird verlangt, dass beim Setzen von Grabmälern auf Bestattungen gebührend Rücksicht genommen wird (Abs. 2) und zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung von Unfällen keine Grabmäler bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden aufgestellt werden (Abs. 3).

Gemäss § 17 (entsprechend § 58 Abs. 3 und 4 Friedhofordnung) ist dafür zu sorgen, dass von einem Grabmal bei dessen Pflege oder beim Begehen des Grabfelds keine Gefahren ausgehen (Abs. 1), und dass benachbarte Gräber oder Grabmäler sowie die gärtnerische Gesamtanlage nicht beschädigt werden (Abs. 2). Diese Bestimmung richtet sich an jegliche Personen, die mit Arbeiten an einem Grabmal beschäftigt sind.

Die Regelungen bezüglich des Fundaments gemäss § 18 entsprechen den in § 59 Abs. 1 Friedhofordnung enthaltenen Vorschriften. Auch diese Regelung richtet sich primär an die Erstellerin oder den Ersteller eines Grabmals, gilt aber auch für die Personen, in deren Auftrag die Erstellung erfolgt. Ein Grabmal ist mit einem ausreichenden und fachlich korrekt ausgeführten Fundament zu versehen. Die Tragung der Kosten dieser Fundamentierung ist Sache der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, d.h. es werden keine friedhofseitigen Fundamente angeboten. Nähere technische Regelungen und Sicherheitsvorgaben können auf der Stufe der Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Nach der Setzung eines Grabmals führt die zuständige Behörde eine Nachkontrolle durch (§ 19). Werden Mängel entdeckt, werden diese umgehend sowohl der Erstellerin bzw. dem Ersteller wie auch der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber mitgeteilt und verfügt, den rechtmässigen Zustand durch Wegnahme oder Abänderung des Grabmals herzustellen.

Gemäss § 20 ist es Sache der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, die Standfestigkeit des Grabmals zu überwachen (Abs. 1) und bei mangelnder Standfestigkeit die notwendigen Massnahmen zu treffen (Abs.2). Diese Vorschrift, die zuvor in § 60 Abs. 2 Friedhofordnung enthalten war, klärt, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer auch nach der Setzung noch dafür verantwortlich ist, dass keine Gefahr vom Grabmal ausgeht.

Beilage:
Synopsis

ENTWURF